

02.08.95**VP - U**

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr**

Neunte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz

A. Zielsetzung

Zur Umsetzung des Tarifaufhebungsgesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489 ff) und als Folge der geänderten Kabotage-Verordnungen der EG (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 vom 25. Oktober 1993 und Verordnung (EWG) Nr. 792/94 vom 8. April 1994) sind Änderungen der Verordnung über den Güterkraftverkehr mit Kabotage-Genehmigungen erforderlich. Voraussetzung für eine Kabotage-Genehmigung ist nunmehr in der Regel der Besitz einer Gemeinschaftslizenz. Zudem soll neben einigen redaktionellen Änderungen durch den Verzicht auf die Eintragung des Beförderungsentgelts bei Kabotagebeförderungen durch gebietsansässige Unternehmer eine Verwaltungsvereinfachung und eine Entlastung der Unternehmer erreicht werden.

Bei den Beförderungsbedingungen für den Umzugsverkehr (GÜKUMB) und bei der Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr sind ebenfalls Folgeänderungen zum Tarifaufhebungsgesetz erforderlich. Mit der Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen soll deutschen Unternehmern der grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr mit Österreich mit Blick auf den EU-Beitritt Österreichs erleichtert werden.

...

B. Lösung

Redaktionelle Anpassung der Kabotage-Verordnung GÜKG an das Tarifaufhebungsgesetz und die neuen EU-Kabotageverordnungen sowie Verzicht auf die Eintragung des Beförderungsentgeltes bei Kabotagebeförderungen, da diese statistischen Angaben künftig im Rahmen des Marktbeobachtungssystems erhoben werden. Redaktionelle Anpassung der GÜKUMB und der Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr. Anerkennung der Gemeinschaftslizenz für den deutschen Streckenteil im Rahmen des Straßengüterverkehrs mit Österreich durch deutsche Transportunternehmer.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.08.95

VP - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr**

**Neunte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehrsgesetz**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 921 02 - Gü 87/95

Bonn, den 2. August 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

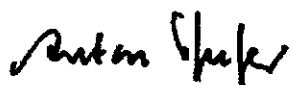
Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung von Rechts-
vorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Neunte Verordnung
zur Änderung von
Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz
Vom 1995**

Auf Grund der §§ 20 und 103 Abs. 3 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, auf Grund des § 20 des Güterkraftverkehrsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Kabotage-Verordnung GÜKG vom 29. März 1991 (BGBl. I S. 860) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter "Nr. 4059/89 des Rates vom 21. Dezember 1989" werden durch die Wörter "Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993" ersetzt.
- b) Die Angabe "(ABl. EG Nr. L 390 S. 3)" wird durch die Angabe "(ABl. EG Nr. L 279 S. 1)" ersetzt.
- c) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
"Inhaber der Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten ist oder der berechtigt ist, die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Werkverkehr durchzuführen, und".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Bundesanstalt)" durch die Wörter "das Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt)" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "die Bundesanstalt" durch die Wörter "das Bundesamt" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "Unterabsatz 2 und 3" werden gestrichen.
 - bb) Die Angabe "Nr. 4059/89" wird durch die Angabe "Nr. 3118/93" ersetzt.
 - cc) Die Wörter "sowie in Spalte 2 das erzielte Beförderungsentgelt in Deutscher Mark" werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden das Wort "sie" durch die Wörter "gebietsansässige Unternehmer" und die Wörter "der Bundesanstalt" durch die Wörter "dem Bundesamt" ersetzt.

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter "Unterabsatz 2 und 3" gestrichen und die Angabe "Nr. 4059/89" durch die Angabe "Nr. 3118/93" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsvorschriften bleiben für gebietsfremde Unternehmer, denen eine Kabotage-Genehmigung erteilt ist, mit der Maßgabe unberührt, daß an die Stelle der Genehmigungsbehörde oder der Erlaubnisbehörde nach § 27 des Güterkraftverkehrsgesetzes und den Bestimmungen der Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Novem-

ber 1984 (BGBl. I S. 1404) die Außenstelle des Bundesamtes tritt, das diese im Verkehrsblatt bekanntmacht. Der Unternehmer hat mit Aufnahme der ersten Beförderung der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes die Versicherungsbestätigung oder, wenn der Versicherer im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes nicht niedergelassen ist, eine entsprechende Bestätigung vorzulegen."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Die Bundesanstalt" durch die Wörter "Das Bundesamt" und die Angabe "Nr. 4059/89" durch die Angabe "Nr. 3118/93" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "der Bundesanstalt" durch die Wörter "des Bundesamtes" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 5 und des Artikels 8 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 ist das Bundesamt."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter "oder das Beförderungsentgelt" gestrichen.
- b) Nummer 2 Buchstabe a wird aufgehoben.
- c) In Nummer 2 Buchstabe d werden die Angabe "§ 5 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 5 Abs. 4 Satz 2" und nach dem Wort "vorlegt" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
- d) Nummer 2 Buchstabe e wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Beförderungsbedingungen für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr vom 3. August 1983 (BAnz. Nr. 151 vom 16. August 1983), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 388) werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 4 wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Angabe "(1)" wird gestrichen.

Artikel 3

In § 10 Abs. 2 der Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 23. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 249 vom 31. Dezember 1958), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 388) geändert wurde, wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

Artikel 4

Dem § 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen vom 4. Februar 1993 (BGBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733) geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

"Mit der Gemeinschaftslizenz erhält der Unternehmer zugleich die nach dem Güterkraftverkehrsgesetz erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis, Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Österreich auf dem Streckenteil im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes durchzuführen."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Änderungen der Kabotage-Verordnung GÜKG (Artikel 1) beruhen sowohl auf dem Tarifaufhebungsgesetz als auch auf der geänderten Kabotage-Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 vom 25. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 279 S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 792/94 vom 8. April 1994 (ABl. EG Nr. L 92 S. 13) über die Werkverkehrskabotage. Die neue Kabotage-Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 löste zum 1. Januar 1994 die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 ab. Die Verordnung (EWG) Nr. 792/94 regelt die Kabotage durch Unternehmen des Werkverkehrs. Künftig werden zur Kabotage nur noch Verkehrsunternehmer zugelassen, die gleichzeitig Inhaber einer Gemeinschaftslizenz nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 oder berechtigt sind, die Beförderung von Gütern im Werkverkehr durchzuführen. Daneben entfällt die Eintragung des Beförderungsentgelts in das Fahrtenberichtsheft bei Kabotagebeförderungen durch gebietsansässige Unternehmer.

Die Artikel 2 und 3 beinhalten weitere Folgeänderungen zum Tarifaufhebungsgesetz vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489 ff), die erst nach Inkrafttreten der Siebten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz bekannt geworden sind. Die Änderung in der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen (Artikel 4) soll in bezug auf den lizenzpflichtigen Güterkraftverkehr der Sonderstellung von Österreich nach dem Beitritt zur EU Rechnung tragen.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 1:

a) zu Nummer 1:

Redaktionelle Änderungen. Daneben wird in § 1 Nr. 1 die Vorgabe aus den Verordnungen (EWG) Nr. 3118/93 und 792/94 umgesetzt, daß nur noch Gemeinschafts-lizenzinhaber zur gewerblichen Kabotage und Unternehmer, die berechtigterweise Werkverkehr betreiben, zur Werkverkehrskabotage zugelassen werden.

b) zu Nummer 2:

Redaktionelle Änderungen.

c) zu Nummer 3:

Redaktionelle Änderungen. Außerdem kann auf die Eintragung des Beförderungsentgeltes in das Fahrtenberichtsheft bei Kabotagebeförderungen durch gebietsansässige Unternehmer verzichtet werden, da diese statistischen Angaben künftig im Rahmen des Marktbeobachtungssystems erhoben werden. Dies führt zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Unternehmer.

d) zu Nummer 4:

Auf die Benennung des Fiskalvertreters für Kabotagebeförderungen kann verzichtet werden.

e) zu Nummern 5 bis 7:

Redaktionelle Änderungen.

2. Artikel 2:

Redaktionelle Änderungen.

3. Artikel 3:

Redaktionelle Änderung. Als Folge des Tarifaufhebungsgesetzes sind für den Frachtbrief nur noch zwei Durchschriften notwendig, da die Durchschrift für die Frachtenprüfstelle entfallen ist.

4. Artikel 4:

Der neue Satz 2 des § 1 erlaubt es dem deutschen Güterkraftverkehrsunternehmer im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr mit Österreich zukünftig für den deutschen Streckenteil die Gemeinschaftslizenz zu verwenden. Bisher benötigte er hierfür die nationale Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr oder die Erlaubnis für den Nahverkehr.

Die neue Vorschrift entspricht weitgehend § 4 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß die VO (EWG) Nr. 881/92 über die Gemeinschaftslizenz im Verkehr mit Österreich trotz dessen Beitritt zur EU am 1.1.1995 erst 1997 uneingeschränkt gilt, und erleichtert den deutschen Unternehmen mit Blick auf die steigenden bilateralen Genehmigungskontingente den Verkehr mit Österreich.

5. Artikel 5:

Regelung des Inkrafttretens.

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

**Neunte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehrsgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 4a - neu -

Nach Artikel 4 ist folgender neuer Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a

In § 4 Abs. 3 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterverkehr vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1364, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1993, BGBl. I S. 268) werden die Wörter "und wenn Verwarnungen oder Geldbußen wirkungslos geblieben sind" durch die Wörter "und wenn Verwarnungen, Geldbußen oder Zurückweisungen an der Grenze wirkungslos geblieben sind" ersetzt.'

Begründung:

Nach der geltenden Rechtslage können ausländische Transportunternehmen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 GüKGrenzV vom Bundesminister für Verkehr nur dann zeitweise oder endgültig vom grenzüberschreitenden Verkehr mit der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen werden, wenn Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, oder deren Bevollmächtigte gegen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über die Beförderung von Gütern auf der Straße und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Steuern, die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

oder gegen Bedingungen und Auflagen der Genehmigung verstoßen und wenn Verwarnungen oder Geldbußen wirkungslos geblieben sind. Ein Ausschluß vom Verkehr mit Deutschland ist aufgrund des Wortlautes in § 4 Abs. 3 GüKGrenzV also nur dann möglich, wenn bereits Verstöße des Transportunternehmens auf deutschem Gebiet mit Verwarnungen oder Geldbußen geahndet worden sind. Bei der Feststellung von Verstößen am Grenzübergang werden ausländische Lkw z.B. aufgrund von § 103a GüKG zurückgewiesen, ohne daß es dabei zu einem Verwarnungs- oder Bußgeldverfahren kommt. In solchen Fällen besteht daher bisher keine Möglichkeit, Transportunternehmen, die auffallend oft aufgrund von Verstößen zurückgewiesen worden, vom Verkehr mit Deutschland auszuschließen. Durch die Ergänzung in § 4 Abs. 3 GüKGrenzV ("Verwarnungen, Geldbußen oder Zurückweisungen") kann dem abgeholfen werden.

2. Zu Artikel 4b - neu -

Nach Artikel 4a - neu - ist folgender neuer Artikel 4b einzufügen:

'Artikel 4b

In § 2 Nr. 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1521), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733), werden die Wörter "und nicht auf bilaterale Beförderungen mit nur einem Mitgliedstaat beschränkt" gestrichen.'

Begründung:

Der Geltungsbereich der CEMT-Genehmigungen wurde insbesondere durch den Beitritt von mehreren MOE-Staaten erheblich erweitert. Die CEMT-Genehmigungen werden dadurch zunehmend auf längeren Verkehrsverbindungen eingesetzt.

Insoweit ist eine Verschiebung bei der Nutzung dieser Genehmigungsart eingetreten. Dem haben die Wiedererteilungsvoraussetzungen, welche für die Ausnutzung z.Z. noch von mindestens zwei unterschiedlichen Relationen ausgehen, bislang nicht genügend Rechnung getragen. Im Interesse einer weiterhin hohen Wiedererteilungsquote soll durch die Änderung der Verordnung nunmehr auf den Nachweis der zweiten Relation verzichtet werden.